

Beitragsordnung des vErde regenerativ e.V.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 17.12.2025)

§1 Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung wird gemäß §§ 9 und 10 der Satzung des vErde regenerativ e.V. erlassen.
 - (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.
-

§2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.
 - (3) Die Mitgliedschaft erlischt gemäß §9 der Satzung automatisch, wenn der Beitrag nicht bis zum 31.12. für das Folgejahr entrichtet wird.
 - (4) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht (§4 Abs.1 b der Satzung).
-

§3 Beitragshöhe

(1) Ordentliche Mitglieder (§4 Abs.1 a Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
mindestens 60 Euro (individuell festsetzbar)

(2) Fördermitglieder (§4 Abs.1 b Satzung)

Fördermitglieder wählen ihren Beitrag aus folgenden Optionen:

- **120 Euro pro Jahr**
- **90 Euro pro Jahr**
- **60 Euro pro Jahr**
- **individueller Förderbetrag (mindestens 15 Euro, kein Maximalbetrag jährlich)**
(Der genaue Betrag wird in der Beitrittserklärung eingetragen.)

(3) Anpassungen

Eine Änderung der Beitragshöhen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils **bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres** für das folgende Jahr zu bezahlen.
 - (2) Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, wird für das Eintrittsjahr ein **halbierter Mitgliedsbeitrag** erhoben.
 - (3) Bei Eintritt im November oder Dezember entfällt der Beitrag für das laufende Jahr; die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres.
-

§5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge können bezahlt werden durch:
 - SEPA-Lastschriftmandat
 - Überweisung
 - Dauerauftrag
 - Barzahlung in begründeten Ausnahmefällen
- (2) Mitglieder werden gebeten, ein SEPA-Mandat zu erteilen, um dem Verein einen reibungslosen Ablauf der Beitragsverwaltung zu ermöglichen.
- (3) Etwaige Kosten aus nicht eingelösten Lastschriften hat das Mitglied zu tragen, sofern es diese verursacht hat.

§6 Beitragskonto

Im Falle einer Überweisung oder eines Dauerauftrags sind die Beiträge unter Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag Vorname Name" auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

vErde regenerativ e.V.
IBAN: DE89 4306 0967 1373 0897 00
BIC: GENODEM1GLS

§7 Beitragsrückstand und Mahnverfahren

- (1) Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, erhält das Mitglied eine Mahnung.
 - (2) Für Mahnungen kann eine Mahngebühr von **bis zu 5 Euro pro Mahnung** erhoben werden.
 - (3) Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Begleichung, kann der Vorstand weitere Maßnahmen einleiten, insbesondere: die Aussetzung von Vereinsleistungen; die Vorbereitung eines Ausschlussverfahrens nach §4 der Satzung.
 - (4) Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung zum 31.12. gemäß §9 der Satzung bleibt unberührt.
-

§8 Ermäßigungen, Stundungen und Befreiungen

- (1) Bei wirtschaftlicher oder persönlicher Härte (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, finanzielle Notlage) kann ein Mitglied beim Vorstand schriftlich einen Antrag auf:
 - **Ermäßigung,**
 - **Stundung** oder
 - **temporäre Befreiung** stellen.

(2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Bewilligungen gelten jeweils nur für das laufende oder folgende Geschäftsjahr und müssen neu beantragt werden.

§9 Beitritt und Austritt

- (1) Bei Aufnahme im laufenden Jahr gelten die Regelungen aus §4 Abs.2–3.
 - (2) Bei Austritt erfolgt **keine Rückerstattung** bereits gezahlter Beiträge.
 - (3) Bei Ausschluss gelten ebenfalls keine Rückerstattungsansprüche.
-

§10 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (§2 der Satzung), insbesondere der Förderung regenerativer und syntropischer Landwirtschaft sowie Bildungs- und Forschungsangebote.
 - (2) Die Beiträge sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
-

§11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.